

(3) Der sich für 1964 durch Gewährung der Schichtprämien ergebende Mehrbetrag ist in den Plan 1964 mit aufzunehmen und gesondert nachzuweisen.

(4) In die Berechnungsbasis der zusätzlichen Belohnung für ununterbrochene Beschäftigung im Bergbau ist nicht die effektive Schichtprämie einzubeziehen, sondern nur der entsprechend § 70 des Gesetzbuches der Arbeit gezahlte Teil der Schichtprämie.

§ 4

Schlußbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1963

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Markowitsch
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen
auf dem Gebiet der Volksbildung.**

Vom 23. September 1963

§ 1

Nachstehende Anordnungen treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 22. August 1956 über die Ausbildung und Weiterbildung von Werklehrern (GBl. I S. 757),
2. Anordnung vom 31. Oktober 1957 über die Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses in Berufsfachklassen (GBl. II S. 293),
3. Anordnung vom 15. November 1957 über die Einrichtung von Fachklassen zur Vorbereitung auf eine wirtschaftspflegerische Tätigkeit (GBl. I S. 599),
4. Anordnung Nr. 2 vom 31. August 1959 über die Einrichtung von Fachklassen zur Vorbereitung auf eine wirtschaftspflegerische Tätigkeit (GBl. I S. 688),
5. Anordnung vom 4. März 1960 über die Ausbildung von Stenotypistinnen (GBl. I S. 235; Ber. S. 390).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. September 1963

Der Minister für Volksbildung
Prof. Dr. Lemnitz

**Anordnung
über die Errichtung des Zentralinstituts
für Information und Dokumentation.**

Vom 30. September 1963

Auf Grund des Abschn. III Ziff. 1 des Beschlusses vom 8. August 1963 über den weiteren Ausbau des in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Systems der Information und Dokumentation auf dem Gebiete der Wissenschaft, Technik und Ökonomie — Auszug — (GBl. II S. 623; Ber. S. 650) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 wird das Zentralinstitut für Information und Dokumentation (ZIID) errichtet.

§ 2

Rechtliche Stellung, Arbeitsweise und Struktur des Zentralinstituts werden durch das Statut (Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. September 1963

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

Dr. A p e l

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Zentralinstituts für Information
und Dokumentation**

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Zentralinstitut für Information und Dokumentation (im nachfolgenden Zentralinstitut genannt) ist das anleitende, koordinierende und kontrollierende Zentrum der gesamten Informations- und Dokumentationstätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Zentralinstitut führt seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Weisungen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission durch. Das Zentralinstitut arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben eng mit den zentralen staatlichen Organen, wissenschaftlichen Institutionen und den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(3) Das Zentralinstitut ist juristische Person. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Das Zentralinstitut ist der Staatlichen Plankommission unterstellt.